



Stellplatzsatzung Stadt Fürth 2022



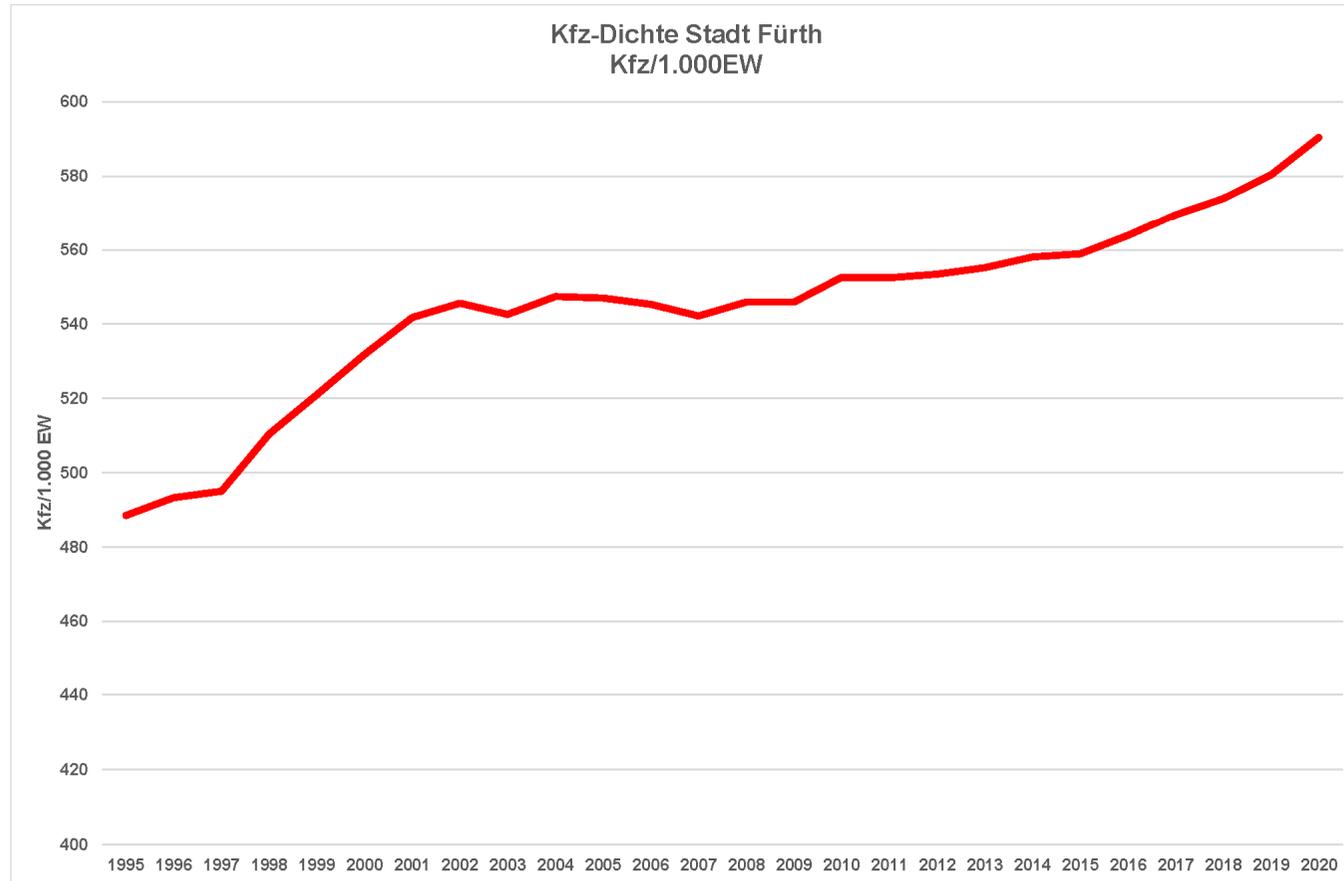


Gliederung

1. Ausgangslage / Überblick
2. Anpassungen der Richtzahlenliste
3. E-Mobilität
4. Stärkung Radverkehr
5. Stellplatzablöse / Zoneneinteilung
6. Sonstiges



1 - Ausgangslage – Kfz / Dichte



Aufgabe aus der Vorlage „Neufassung der Satzung über die Errichtung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)“ (BaF/0072/2021)

„Die Verwaltung wird beauftragt, für die Reduzierung des Stellplatzschlüssels geeignete Kriterien als Voraussetzungen zu entwickeln, um eine einheitliche Bewertungsgrundlage für Bauanträge mit einem Mobilitätskonzept zu schaffen“

Integriertes Klimaschutzkonzept: Klimaschutzziele für die Stadt Fürth (OA/0460/2021)

Verkehr: Modal Split mit 20 % MIV, wobei 35 % der Pkw Elektrofahrzeuge sind

Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept Nr. 2.14 (OA/0506/2021)

„Erarbeitung der Inhalte und Kriterien für eine Neufassung der Stellplatzsatzung mit reduziertem Stellplatzschlüssel“

Grundsatzbeschluss zur Förderung des Radverkehrs in der Stadt Fürth (SpA/0939/2021)

Steigerung des Anteils am Modal-Split im Radverkehr in Fürth bis 2035 auf 20 %, bereits bis 2028 auf 15 %

- Mobilitätskonzepte (entsprechend des Auftrags des Stadtrats) können zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit in die Stellplatzsatzung aufgenommen werden.
 - Es fehlt die Möglichkeit zur dinglichen Sicherung von Maßnahmen zur Stärkung des Öffentlichen-Personennahverkehr (ÖPNV)
 - Die Prüfung und Kontrolle der Mobilitätskonzepte ist extrem zeitintensiv

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 25. Januar 2021



Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

2 - Richtzahlenliste - Wohngebäude

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze
1.2	Sonstige Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, wenn NUF ^{1 2)} ≤ 130 m ² ; 2 Stellplätze je Wohnung, wenn NUF ^{1 2)} > 130 m ² ;	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 50 m² 40 m² NUF 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung < 130 m ² NUF ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 130 m ² NUF
1.3	Geförderte Mietwohnungen	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m² NUF1 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung < 100 m² NUF ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 100 m² NUF
1.4	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stellplätze je 5 3 Wohnungen	1 Fahrradabstellplatz je 5 3 Wohnungen, min. mindestens (mind.) 2 Fahrradabstellplätze
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze
1.8	Studentenwohnheime, -appartements	1 Stellplatz je 2 3 Studenten, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 1 Studenten, mindestens mind. 3 Fahrradabstellplätze

2 - Richtzahlenliste - Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen / Verkaufsstätten, Dienstleistungen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche NUF	1 Fahrradabstellplatz je 120 100 m ² NUF, mind. 1 Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ³⁾ , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 80 60 m ² NUF, mind. 3 Fahrradabstellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m ² BGF	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ³⁾	1 Fahrradabstellplatz je 100 80 m ² NUF
3.1	Läden bis 100 m ² Verkaufsfläche (VF)	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁶⁾ min. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² VF ⁶⁾
3.2	Läden ab 100 m ² VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² VF ⁶⁾ mind. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfläche für min. 1 Lkw	1 Fahrradabstellplatz je 200 100 m ² VF ⁶⁾ und mind. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁶⁾ und ausreichend Andienungsfläche für min. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 200 m ² VF
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m ² VF ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 200 m ² VF

2 - Richtzahlenliste - Versammlungsstätten, Kirchen / Sportstätten / Gaststätten und Beherbergungs-betriebe

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾	1 Fahrradabstellplatz je 30 10 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾	1 Fahrradabstellplatz je 25 10 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾	1 Fahrradabstellplatz je 30 20 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sport(hallen)fläche ⁹⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sport(hallen)fläche ⁹⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.6	Hallenbäder ohne Besucher Zuschauer plätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 7 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 7 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 10 Betten

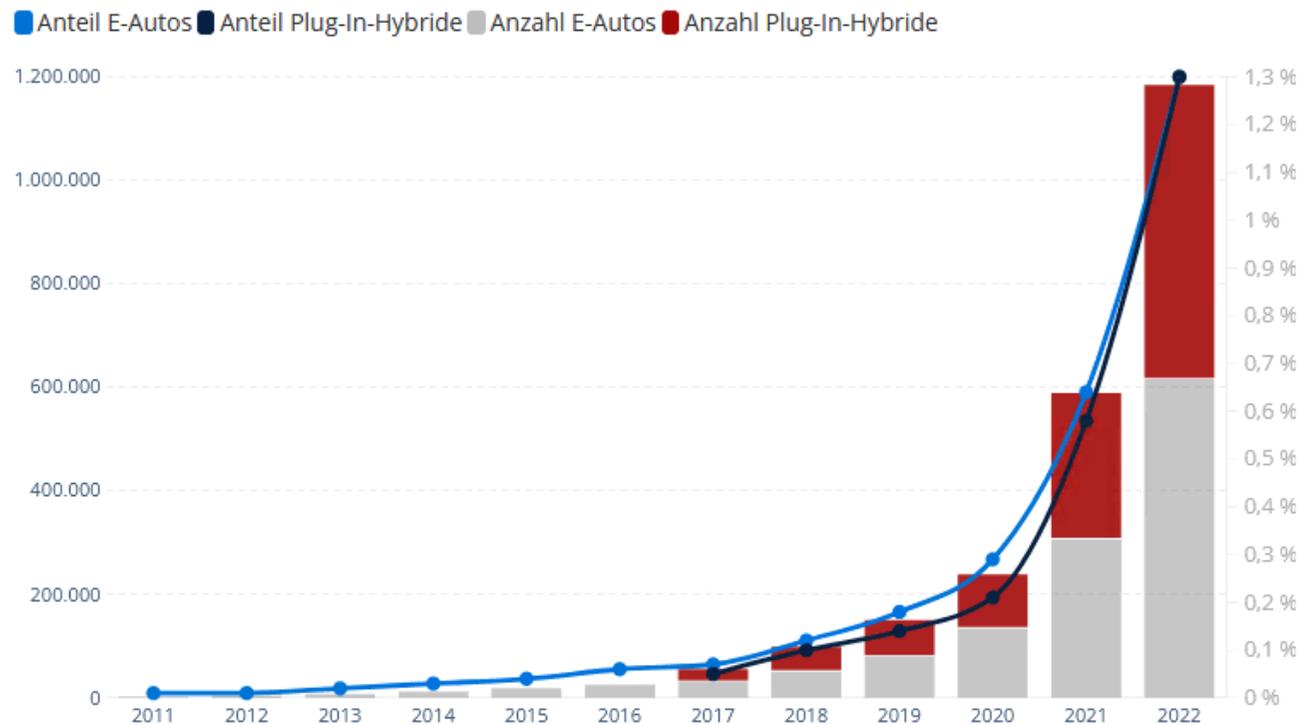
2 - Richtzahlenliste - Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze
8.1	Grundschulen	0,5 1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)	1 Fahrradabstellplatz je 7 5 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer *
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	0,5 1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Fahrradabstellplatz je 6 3 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 60 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer *
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	0,5 1 Stellplatz je 15 Schüler	1 Fahrradabstellplatz je 50 25 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer *
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 20 Studenten	1 Fahrradabstellplatz je 8 4 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 60 Studenten *
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze, zusätzlich 2 Stellplätze als Hol- und Bringfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 15 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 10 5 Auszubildende und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 60 Auszubildende *

* Zusätzlich jeweils 2 Abstellplätze für Lastenräder

3 - E-Mobilität

Ziel der Bundesregierung: Bis 2030 sollen sieben bis zehn Millionen Elektrofahrzeuge in Deutschland zugelassen sein.



<https://de.statista.com/themen/608/elektromobilitaet/#dossierKeyfigures>

- **§ 5 Abs. 4** Flachdächer von Garagenanlagen und Abstellanlagen sind zu begrünen oder mit einer Photovoltaik-Anlage oder mit einer Solarthermienutzung auszustatten.
- **§ 5 Abs. 10** Bei Neubauvorhaben mit Wohnnutzung ist ab einem Stellplatzbedarf von 10 Stellplätzen (ohne Berücksichtigung von § 2 Abs. 1) ein Stromanschluss für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen vorzusehen, sodass alle notwendigen Stellplätze bei Bedarf entsprechend ausstattbar sind.
- **§ 5 Abs. 11** Im Falle einer Nutzungsänderung in Wohnnutzung ist ab einem Stellplatzmehrbedarf von 10 Stellplätzen (ohne Berücksichtigung von § 2 Abs. 1) ein Stromanschluss für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen vorzusehen, sodass alle notwendigen Stellplätze bei Bedarf entsprechend ausstattbar sind.

4 - Stärkung Radverkehr

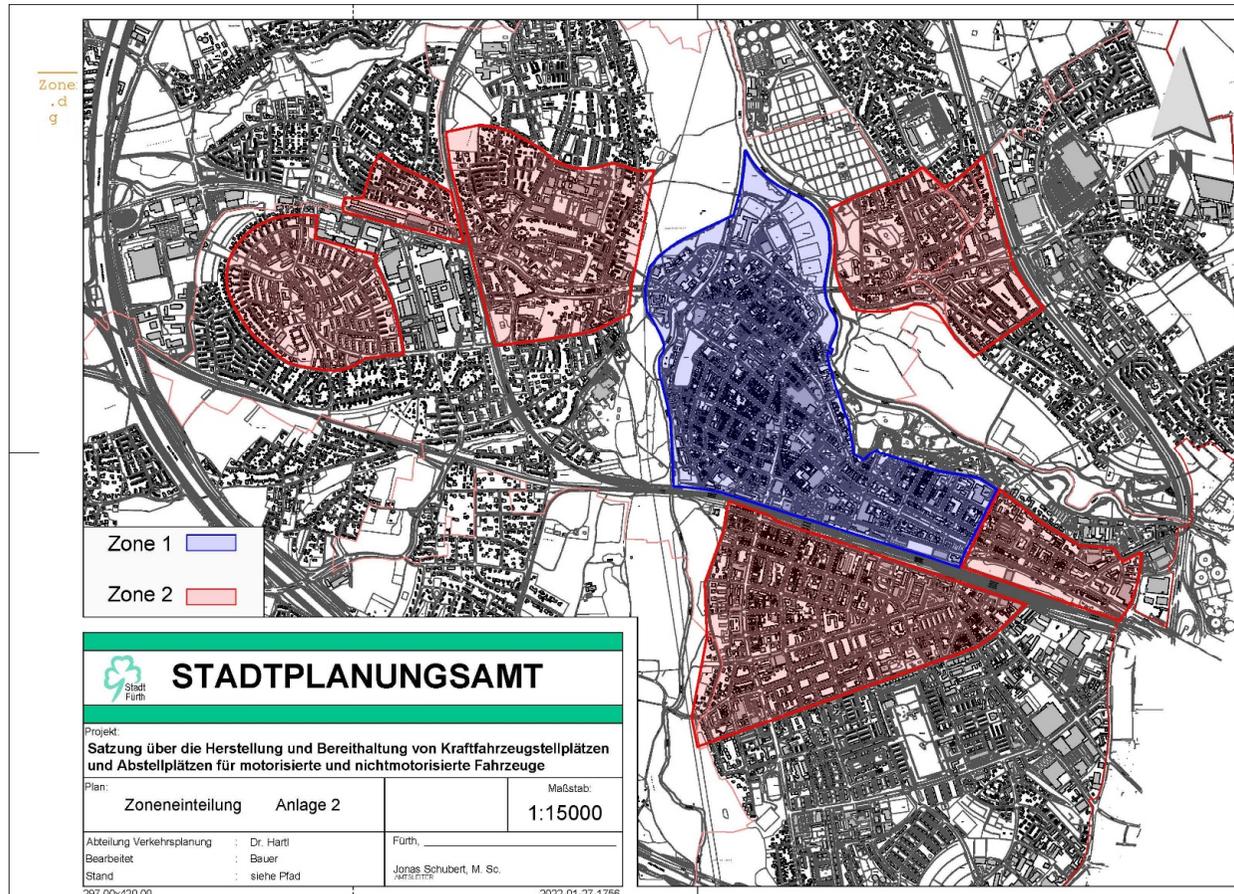
Möglichkeiten zur Verbesserung der Radinfrastruktur durch die Stellplatzsatzung:

- Verbesserung der Qualität
 - Verbesserung der Quantität
 - sowohl an der Quelle des Weges (Start) als auch am Ziel des Weges
-
- **Anlage 1:** Erhöhung der Radabstellanlagen in der Richtzahlenliste (*Quantität*)
 - **§ 5 Abs. 12** Vergrößerung der Fläche für das Abstellen von Fahrrädern von 1,3 m² → 1,5 m² (*Qualität*)
 - **§ 5 Abs. 13:** Abstellplätze müssen leicht erreichbar und gut zugänglich hergestellt werden, sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen, über Treppen mit Rampen oder geeigneten Liftanlagen mit einer Mindestgröße von 2,0 m x 1,10 m begehbar sein. (*Qualität*)

4 - Stärkung Radverkehr

- **§ 5 Abs. 14 Satz 3** Jeder 10. Abstellplatz ist so auszubilden, dass er auch für ein Lastenrad genutzt werden kann. (*Quantität*)
- **§ 5 Abs. 15:** Für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sind Abstellräume für Fahrräder, gemäß Art. 46 Abs. 2 BayBO, erforderlich. Sofern Abstellplätze im Freien nachgewiesen werden, sind die notwendigen Abstellplätze in Gänze zu überdachen. Maximal 1/3 davon kann so ausgebildet werden, dass deren Konstruktion auch statisch eine Überdachung aufnehmen könnte. (*Qualität*)

5 – Zoneneinteilung nach ÖPNV-Erschließung



Zonen auf Grundlage ÖPNV-Angebot

Zone 1: Innenstadt

Zone 2: Südoststadt bis zur Flößaustraße
Oststadt
Hardhöhe
Nordstadt
Schwand

Reduzierung der Ablösebeträge als Option
(bei Kompensation mit Schaffung eines Abstellplatzes)

- In Zone 1: 50 %
- In Zone 2: 25 %

5 - Ablösesumme

<u>Stellplätze</u>	<u>IST</u>	<u>NEU</u>	<u>NEU mit Kompensation durch einen Abstellplatz für Fahrräder</u>
Stellplatz in Zone 1	10.000 €	15.000 €	14.000 €
Stellplatz in Zone 2		12.000 €	11.000 €
Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2		10.000 €	
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	6.000 €	8.000 €	
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2		6.000 €	
<u>Abstellplätze</u>			
Nichtmotorisierte Fahrzeuge (z.B. Fahrräder)	500 €	1.000 €	
Motorisierte Fahrzeuge (z.B. Motorräder)	1.000 €	2.000 €	

- **§ 5 Abs. 3 Satz 2:** Bei Stellplatzanlagen ist für je ~~10~~ 8 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; ~~oberirdische~~ nicht überdachte Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem nach jeweils 5 Stellplätzen mit einem 1,5 Meter breiten Pflanzstreifen zu durchgrünen.
- Das Ziel der Stellplatzsatzung ist eine Entlastung des öffentlichen Straßenraums vom ruhenden Verkehr durch Stellplätze im privaten Raum. Die Stellplatzsatzung ist daher im engen Zusammenhang mit dem Parkraummanagement zu betrachten.
- Die Wirksamkeit der Satzung ist nur so gut wie deren Kontrolle
- Abschließend wird noch auf die finanzielle Auswirkung, die die Änderung der Stellplatzsatzung mit sich bringt, hingewiesen. Die Änderung zieht wieder einen Personalmehrbedarf (mind. 3 x ca. 0,5 Stellen) in der Bauaufsicht bei der Planprüfung, Baukontrolle bis hin zur Verwaltung nach sich.

6 – Sonstiges – Weiteres Vorgehen

- Beschluss BWA: 20.07.2022
- Beschluss StR: 27.07.2022
- Veröffentlichung im Amtsblatt nach dem Beschluss im Stadtrat
- In Kraft treten der Satzung: 3 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt
- Dauerhafte Evaluierung der Stellplatzsatzung; gegebenenfalls Fortschreibung